

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd**

6080.

**Einführung einer Artenschonzeit
für den Aal im Rhein**

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals („Aal-Verordnung“) und aufgrund des mit

Beschluss der Kommission vom 8. April 2010 genehmigten Aalbewirtschaftungsplanes „Flusseinzugsgebiet Rhein“ erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für ihren Zuständigkeitsbereich gemäß § 21 der Landesfischereiordnung vom 14. Oktober 1985 (GVBl. S. 241) - in der derzeit geltenden Fassung - nachstehende

Allgemeinverfügung:

Zum Schutz abwandernder Blankaale wird in dem Gebiet der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ein allgemeines Fangverbot für Aale im Rhein wie folgt festgesetzt:

1. Vom 1. Oktober bis 1. März eines jeden Jahres darf die Fischerei auf Aal im Rhein und in den angrenzenden Stillwasserflächen und Häfen mit dauerhafter Verbindung zum Rhein nicht ausgeübt werden.
2. Dieses Verbot gilt für den Fang mit allen Geräten und Methoden der Freizeitfischerei wie auch der Berufsfischerei.
3. Ausnahmegenehmigungen zum Fang von Aalen können in begründeten Fällen durch die Obere Fischereibehörde erteilt werden.
4. Diese Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2013.

Begründung:

Zum Schutz des europäischen Aalbestandes hat der Rat der europäischen Union durch die Verordnung Nr. 1100/2007 vom 18. September 2007 („Aal-Verordnung“) von den einzelnen Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals eingefordert. Diese Verordnung dient dem Schutz einer nachhaltigen Nutzung des Aalbestandes, welcher sich außerhalb sicherer biologischer Grenzen befindet.

Der Aalbewirtschaftungsplan für den Rhein - erstellt durch die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen - wurde durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 8. April 2010 genehmigt.

Eine Maßnahme des Planes in der Managementeinheit Rhein ist die Einführung einer allgemeinen Schonzeit zum Schutz abwandernder Blankaale im Rhein. Hierzu ist die Schonzeit entlang des Rheins auf deutschem Hoheitsgebiet jeweils vom

1. Oktober eines Jahres bis zum 1. März des nächsten Jahres festzusetzen.

Sinn und Zweck dieser Schonzeit ist eine Erhöhung des Aal-Laicherbestandes.

Aus wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Gründen war daher der Erlass einer allgemeinen Ausnahmeregelung gemäß § 21 der Landesfischereiordnung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
oder

Postfach 10 02 62
67402 Neustadt an der Weinstraße

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Neustadt an der Weinstraße,
den 27. August 2010

Struktur- und
Genehmigungsbehörde Süd
In Vertretung
Ralf Neumann